

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.790.335

Wien, 24.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12617/J der Abgeordneten Dietmar Keck, Cornelia Ecker, Genossinnen und Genossen betreffend Tierschutzprämien und Agrarfördergelder des Landwirtschaftsministers für tierquälerische Zustände, fehlende Kontrollen und fehlende Konsequenzen für die neue Förderperiode durch den Landwirtschaftsminister** wie folgt:

**Fragen 1 bis 11, 13, 14 und 16:**

- *Wie war es konkret möglich, dass ein Betrieb, der laut Medienberichten „amtsbekannt“ war, eine Prämie des BML für Tierschutz erhielt?*
- *Wie hoch waren die öffentlichen Gelder (Fördergelder) in den letzten drei Jahren, die an landwirtschaftliche Betriebe für Tierschutz-Maßnahmen ausbezahlt wurden?*
- *Wie viel Tierschutz wurde damit erreicht?*
- *Wie viel Tierschutz soll in den kommenden Jahren erzielt werden?*
- *Wie viele Betriebe hatten in den letzten drei Jahren die Maßnahme „TierschutzStallhaltung“ beantragt?*
- *An wie viele Betriebe wurden in den letzten drei Jahren die Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ ausbezahlt?*

- *Wie viele Kontrollen zur Einhaltung der allgemeinen Tierschutzbestimmungen gab es in den letzten drei Jahren in den Betrieben, die die Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ beantragten?*
- *Wie viele Beanstandungen/Unregelmäßigkeiten ergaben diese Kontrollen?*
- *Wie viele Betriebe erhielten aufgrund von negativen Kontrollergebnissen keine Fördergelder unter dem Titel „Tierschutz-Stallhaltung“?*
- *Wie hoch war der Betrag, der aufgrund mangelnder Tierhaltung in Betrieben mit der Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ in den letzten drei Jahren zurückbezahlt oder einbehalten wurde?*
- *Wie vielen Betrieben wurde in den letzten drei Jahren die Tierwohlprämie aberkannt, weil durch Informationen von anderen Stellen (zB.: anonyme Anzeigen, Medienberichte) ein gravierender Verstoß gegen den Tierschutz bekannt wurde?*
- *Warum haben Sie die Kontrollquote zur Überprüfung der gesetzlichen Tierschutzstandards im Entwurf zur neuen Verordnung zur Verwaltung der Agrarfördermittel des Bundesministeriums für Landwirtschaft (GSP-AV) nicht ausgeweitet?*
- *Warum ist in der neuen GSP-AV nicht geplant, dass Daten der Tierdatenbanken und der Tierkörperverwertung systematisch dazu verwendet werden müssen, besonders auffällige Betriebe engmaschig zu kontrollieren?*
- *Was werden Sie tun, um auszuschließen, dass öffentliche Gelder nicht mehr an Betriebe bezahlt werden, die in irgendeiner Weise Tierhaltungsbestimmungen übertreten?*

Mangels Zuständigkeit meines Ressorts liegen zu diesen Fragen keine Informationen vor.

**Frage 12:**

- *Werden alle Beanstandungen der Veterinärkontrollen oder des mit beträchtlichen Fördermitteln finanzierenden Tiergesundheitsdienstes betreffend Übertretungen der Tierschutzbestimmungen an die für die Auszahlung der Agrarförderungen verantwortlichen Stelle (AMA) weitergeleitet und wenn nein, warum nicht?*

Die Tierhaltungsbestimmungen werden gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 49/2004, idgF.) durchgeführt.

Gewisse Bereiche werden im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen nach Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geprüft und können zu Kürzungen der Direktzahlungen und Beihilfen im Rahmen der ländlichen Entwicklung führen.

Amtliche Veterinärkontrollen werden von den zuständigen Behörden durchgeführt. Werden bei solchen Kontrollen strafrechtliche bzw. verwaltungsrechtliche Verstöße festgestellt, so werden diese an die zuständige Strafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) weitergeleitet.

Die Tiergesundheitsdienste der Länder bzw. der Qualitätsgeflügelverein (QGV) werden nicht durch mein Ressort gefördert. Werden bei den „internen Kontrollen“ der Tiergesundheitsdienste Abweichungen festgestellt, so werden Maßnahmen zur Mängelbehebung durch die einzelnen Tiergesundheitsdienste gesetzt. Gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 der TGD-Verordnung 2009 sind Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Für eine Übermittlung von Beanstandungen an die AMA besteht keine Rechtsgrundlage.

**Frage 15:**

- *Was werden Sie tun, um Tierhaltungszustände, wie sie in den letzten Jahren bekannt wurden, in Zukunft zu verhindern?*

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung und des Tiertransportgesetzes wurden bereits weitere Schritte zu einer Verbesserung des Tierschutzes und zur Verhinderung von Tierleid in tierhaltenden Betrieben unternommen. Es laufen Gespräche mit Vertreter:innen der Landwirtschaft über Angebote, die mögliche psychosoziale Probleme und daraus entstehende Überforderung frühzeitig verhindern sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



